

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 7389/2007

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:

Wolkensteingasse
aufgrund des Bescheides GZ.: 07881/2007/0012
Auflassung vom öffentlichen Gut und
kostenlose Rückübereignung des Gdst.
Nr. 1217/6, EZ 50000, KG Lend, mit einer
Fläche von 476 m²

Graz, 9.6.2011

Von der Rechtsanwältin GmbH Reinisch & Wisiak, als Vertreterin von Frau Ingeborg Strassnitzky, Herrn Otto Merc, Herrn Robert Merc, Frau Margareta Frühwirt und Frau Elfriede Hatzl wurde der Antrag auf Rückübereignung des Gdst.Nr. 1217/6, EZ 50000, KG Lend, bei der Stadt Graz eingebracht. Von der A 17 – Bau- und Anlagenbehörde wurde gemäß § 14 des Stmk. Baugesetzes diesem Antrag mit Bescheid GZ.: 07881/2007/0012 stattgegeben.

Gegen diesen Bescheid wurde von Herrn Robert Merc, vertreten durch die Rechtsanwältin GmbH Reinisch & Wisiak, hinsichtlich der Eigentumsaufteilung Berufung eingebracht und der Bescheid erster Instanz wie folgt abgeändert:

Gemäß § 14 des Steiermärkischen Baugesetzes wird die Stadt Graz als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1217/6, EZ 50000, KG Lend, verpflichtet, innerhalb einer mit sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist auf ihre Kosten das genannte Grundstück an Herrn Adolf Merc, Frau Ingeborg Strassnitzky, Frau Elfriede Hatzl, Frau Margareta Frühwirt, Frau Waltraud Merc, jeweils zu 3/56-Anteilen, sowie Frau Anna Grinschgl zu 6/56-Anteilen und Herrn Robert Merc zu 35/56-Anteilen rückzuübertragen. Weiters ist der Grazer Stadtwerke AG (jetzt Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH) das Recht zum Ausbau, zur Benützung und zur Erhaltung von Leitungen auf dem Gdst.Nr. 1217/6 sowie das Bauverbot im Bereich 6 m rechts und links der bestehenden Leitungsachse sicher zu stellen.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien wurde gemäß Geschäftseinteilung bescheidmäßig mit dieser Rückübereignung beauftragt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 42/2010, beschließen:

- 1.) die Auflassung des Gdst.Nr. 1217/6, EZ 50000, KG Lend, mit einer Fläche von 476 m² vom öffentlichen Gut gemäß beiliegendem Katasterplan wird genehmigt.
- 2.) Die kostenlose Rückübereignung des Gdst.Nr. 1217/6, EZ 50000, KG Lend, mit einer Fläche von 476 m² an Herrn Adolf Merc, Frau Ingeborg Strassnitzky, Frau Elfriede Hatzl, Frau Margareta Frühwirt, Frau Waltraud Merc, jeweils zu 3/56-Anteilen, sowie Frau Anna Gringschagl zu 6/56-Anteilen und Herrn Robert Merc zu 35/56 Anteilen wird aufgrund des Bescheides von der A 17 – Bau- und Anlagenbehörde – Berufungskommission GZ: 007881/2007/0012, welchen einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3.) Sämtliche mit der Grundübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen gemäß Bescheid zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
- 4.) Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlage:

1 Kopie Berufungsbescheid

1 Katasterplan

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:

Mag. Dr. Karl Kamper

(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:

Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**
 bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen
 einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**
 Beschlussdetails siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn:

EZAK

A 8/4- 7389/2007

Stadt **GRAZ** Bau- und Anlagenbehörde

IV., Wolkensteingasse,
Adolf Merc und Mit Antragsteller,
Antrag auf Rücküberweisung
des Grundstückes Nr 1217/6,
EZ 50000, KG Lend
BESCHEID-Berufung

A-8011 Graz, Europaplatz 20

Bearbeiterin: Mag. Denise Kienberger
3. Stock, Zimmer Nr. 303Telefon: 0316/872-5015 DW
Telefax: 0316/872-5009

e-mail: bab@stadt.graz.at

GZ: 007881/2007/0012

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, am 23.03.2011

B e s c h e i d

Spruch

Der Berufung des Herrn Robert Merc, vertreten durch die Rechtsanwälte GmbH REINISCH & WISIAK, Hauptplatz 28, 8430 Leibnitz, gegen den namens des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz ergangenen Bescheid 13.03.2009, GZ: 007881/2007/0012, wird gemäß § 66 Abs 4 AVG idF BGBl I Nr. 5/2008,

F o l g e g e g e b e n

und der Bescheid der Behörde erster Instanz wie folgt abgeändert:

Gemäß § 14 des Stiermärkischen Baugesetzes, LGBl 1995/59 idF LGBl Nr. 88/2008, wird die Stadt Graz als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr 1217/6, EZ 50000, KG Lend, verpflichtet, innerhalb einer mit sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist auf ihre Kosten das genannte Grundstück an Herrn Adolf Merc, Frau Ingeborg Strassnitzky, Frau Elfriede Hatzl, Frau Margareta Frühwirt, *Frau Waltraud Merc*, jeweils zu 3/56 – Anteilen, sowie Frau Anna Grinschagl, zu 6/56 – Anteilen und *Herrn Robert Merc* zu 35/56 - Anteilen unter nachstehenden Bedingungen rückzuübertragen:

1. Aufgrund der bestehenden, laut Plan vom 09.04. 2008 der Grazer Stadtwerke AG – Wasser dargestellten Wassertransportleitung DN900, ist der Grazer Stadtwerke AG – Wasser das Recht zum Ausbau, zur Benützung und zur

Parteienverkehr: Dienstag und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 7.00 – 15.00 Uhr

DVR: 0051853

Erhaltung von Leitungen auf dem Gdst.Nr. 1217/6, binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides grundbücherlich sicherzustellen.

2. Das mit der Leitungsführung in Zusammenhang stehende Bauverbot im Bereich von 6 m rechts und links der bestehenden Leitungssachse auf dem Gdst.Nr. 1217/6 ist binnen 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides grundbücherlich sicherzustellen.

Begründung

Mit dem im Spruch zitierten Bescheid wurde gemäß § 14 des Stiermärkischen Baugesetzes, LGBl 1995/59 idF LGBl Nr. 88/2008, die Stadt Graz als grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr 1217/6, EZ 50000, KG Lend, verpflichtet, innerhalb einer mit sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides bestimmten Frist auf ihre Kosten das genannte Grundstück an Herrn Adolf Merc, Frau Ingeborg Strassnitzky, Frau Elfriede Hatzl, Frau Margareta Frühwirt, Frau Anna Grinschagl und Herrn Wilhelm Prisching jeweils zu 3/56 – Anteilen und Frau Waltraud Merc zu 38/56 Anteilen unter diversen Bedingungen rückzuübertragen.

Gegen diesen Bescheid vom 13.3.2009, wurde rechtzeitig eine Berufung gegen die Aufteilung der Anteile an der rückzuübereignenden Liegenschaft eingebracht. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Unterbehörde eine fideikommissarische Substitution zugunsten des Berufungswerbers sowie einen Erbverzicht von Herrn Willibald Prisching zugunsten von Frau Anna Grinschagl außer Acht gelassen hatte.

Hierüber hat die Berufungskommission wie folgt erwogen:

Gemäß § 66 Abs 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist oder ein mangelhaft erhobener Sachverhalt im Sinne des Abs 2 vorliegt, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung (§ 60) ihre

Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Vor einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen hat die Berufungsbehörde zu prüfen, ob die formellen Prozessvoraussetzungen vorliegen, ob also die eingebrachte Berufung rechtzeitig und zulässig erhoben wurde.

Dies ist gegenständlich nachvollziehbar der Fall, da der Bescheid der Unterbehörde mittels Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 2.4.2009 zugestellt wurde und der Berufungswerber Bescheidadressat ist.

Das Berufungsvorbringen wurde im laufenden Ermittlungsverfahren durch eine rechtliche Stellungnahme des rechtsfreundlichen Vertreters des Berufungswerbers, die Reinisch & Wisiak Rechtsanwälte GmbH, untermauert. Die diesbezüglichen Ausführungen zum Vorliegen einer fideikommissarischen Substitution erscheinen schlüssig und nachvollziehbar. Das Vorliegen selbiger kann daher nicht mit Recht angezweifelt werden. Ebenso verhält es sich mit dem Vorbringen, dass Herr Willibald Prisching zugunsten seiner Halbschwester Anna Grinschgl einen Erbverzicht erklärt hatte.

Auf Grund der im Akt einliegenden Unterlagen war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Bezugnehmend auf Ihre Berufung vom 6. April 2009, mit Posteingabedatum 09.04.2009 und bei der Behörde eingelangt am 14.04.2009, werden Sie ersucht, die hierfür zu entrichtende feste Gebühr in der Höhe von € 13,20 mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides an die Behörde zu entrichten.

Entrichten Sie Ihre festen Gebühren nicht fristgerecht, müsste das finanzbehördliche Hereinbringungsverfahren eingeleitet werden, welches mit einer Gebührenerhöhung verbunden ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Nicht im Sinne einer Rechtsmittelbelehrung wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bescheid die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und, sofern die Angelegenheit nicht nach Art 133 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, auch die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof besteht. Die Beschwerdefrist vor den beiden Höchstgerichten beträgt sechs Wochen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterfertigt sein; für sie ist zum Zeitpunkt ihrer Überreichung eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten, dies durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

Ergeht mit Zustellnachweis (RSb) an den nachstehend genannten Empfänger an der dort bezeichneten Zustelladresse (Abgabestelle):

1. die Rechtsanwälte GmbH REINISCH & WISIAK, Hauptplatz 28, 8430 Leibnitz, als bevollmächtigte Vertreterin von Herrn Robert Merc, dieser bevollmächtigter Vertreter von Herrn Adolf Merc, Frau Ingeborg Strassnitzky, Frau Elfriede Hatzl, Frau Margareta Frühwirt, Frau Anna Grinschgl, Herrn Wilhelm Prisching und Frau Waltraud Merc, mit 1 Erlagschein,
2. die Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, dieser wiederum vertreten durch den Vorstand der Mag.Abt. 8/4 – Liegenschaftsverkehr, 8010 Graz, Tummelplatz 9, ~~mit 1 Beilage~~ und dem Auftrag zur Durchführung der Rückübereignung,
3. das Straßenamt,
4. das Stadtvermessungsamt,
5. das Stadtplanungsamt, mit dem Ersuchen gegenständliche Rückübereignung bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend zu berücksichtigen,
6. die Verkehrsplanung,

7. die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Wasserwerksgasse 11, 8045 Graz,
8. die Holding Graz Services, Geschäftsbereich Abfall, Sturzgasse 5-7, 8020 Graz.

Für die Berufungskommission:

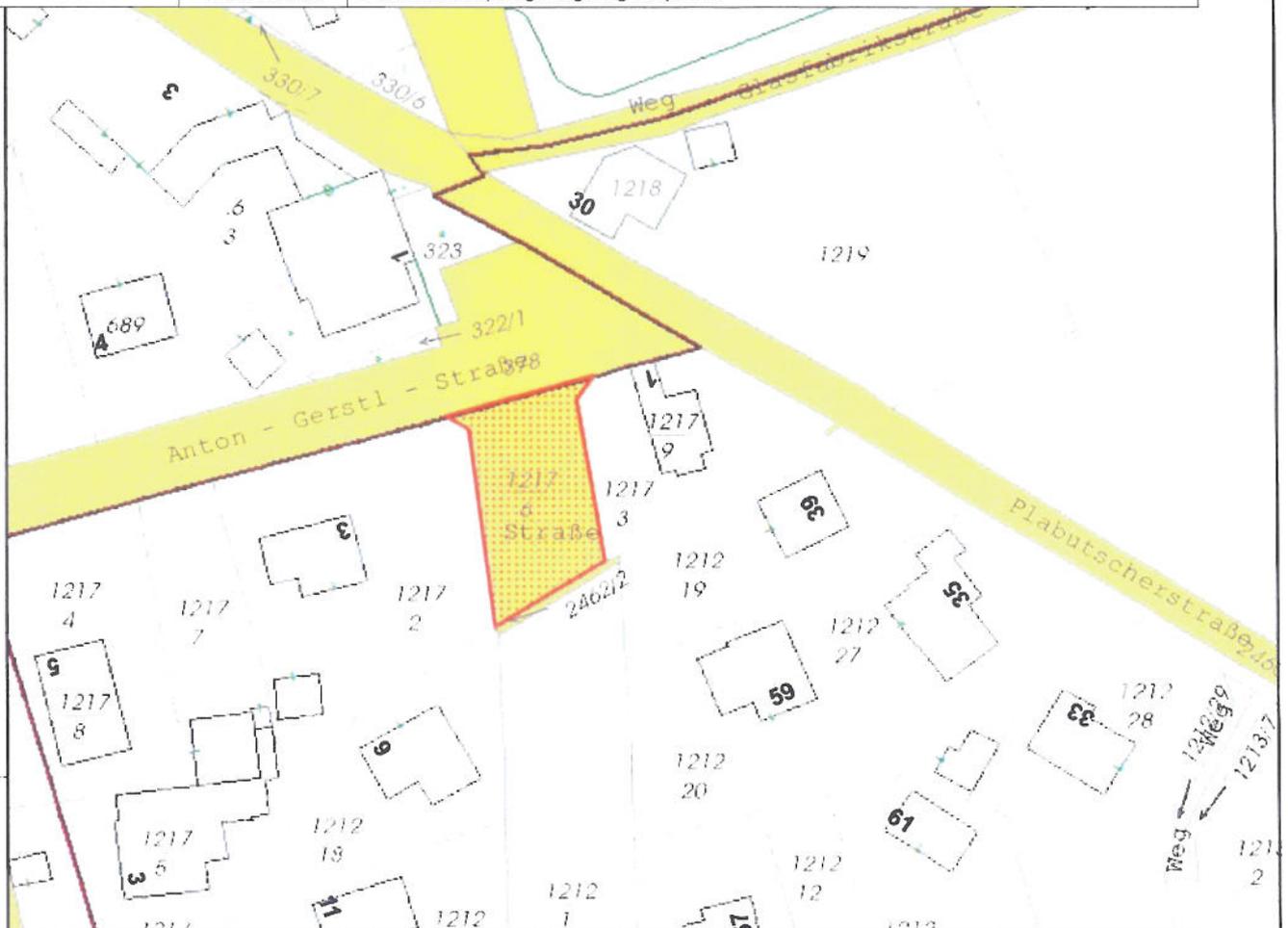
Der Vorsitzende:



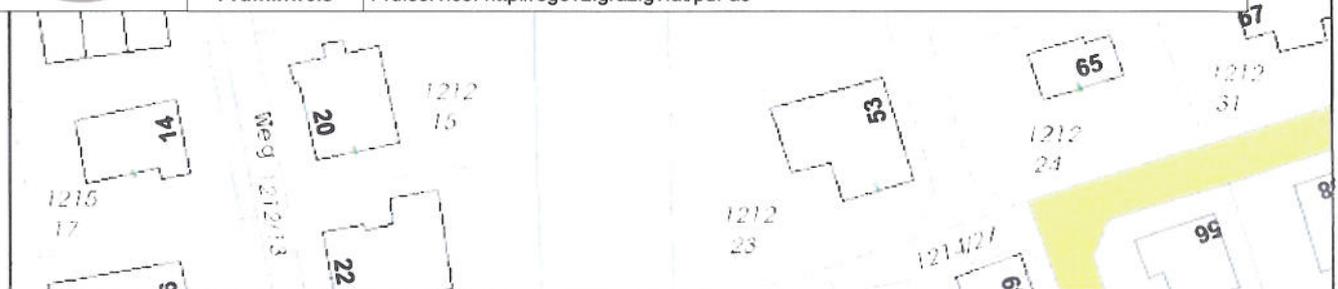
(GR DI Toppf)



Signiert von	Katharina Peer
Zertifikat	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
Datum/Zeit	2011-05-24T17:35:33+02:00
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as

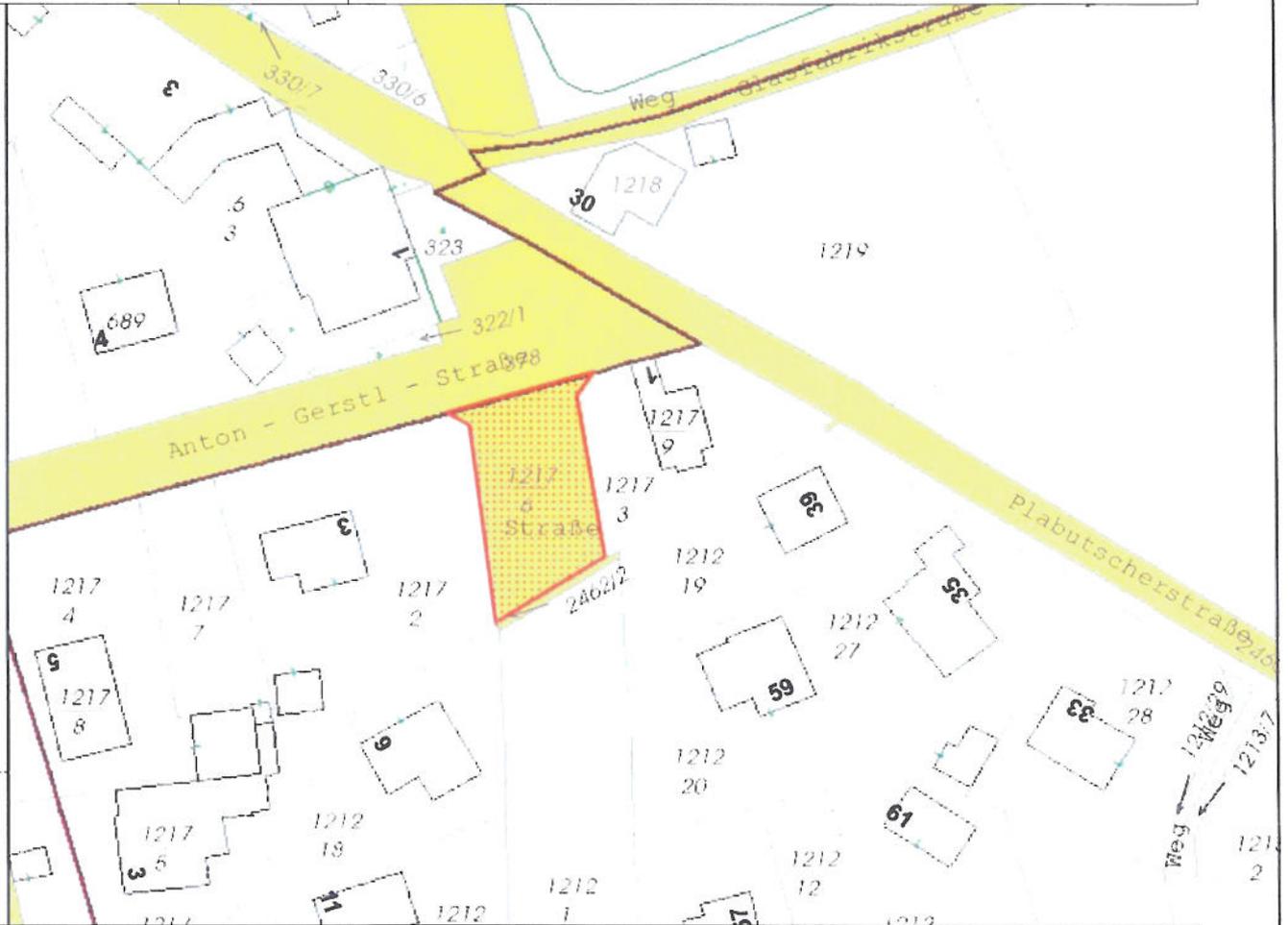


Signiert von	Karl Kamper
Zertifikat	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
Datum/Zeit	2011-05-25T12:02:45+02:00
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as





Signiert von	Katharina Peer
Zertifikat	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
Datum/Zeit	2011-05-24T17:35:33+02:00
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as



Signiert von	Gerhard Rüsich
Zertifikat	CN=Gerhard Rüsich,OU=Stadtrat,O=Stadt Graz
Datum/Zeit	2011-05-27T13:05:21+02:00
Prüfhinweis	Prüfservice: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as

